



## Urheberrecht

Literarische, wissenschaftliche oder künstlerische Werke stellen – wirtschaftlich betrachtet – Arbeitsprodukte dar. Häufig liegt es deshalb im Interesse des Urhebers, sein Werk finanziell zu vermarkten. Darüber hinaus wird er sich regelmäßig die Entscheidung darüber vorbehalten wollen, ob und in welcher Form das Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Ziel des Urheberrechtes ist es, diese berechtigten Interessen der Kreativen zu schützen.

### 1. Welches sind die Hauptbeispiele für geschützte Werkbereiche?

Die wichtigsten Beispiele schutzfähiger Werke werden in § 2 Abs. 1 der Urhebergesetzes (UrhG) genannt:

1. Sprachwerke wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke und Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Baukunst (zum Beispiel Architektur) und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen Tabellen und plastische Darstellungen.

Mit der technischen Entwicklung bilden sich durchaus auch neue Werkformen heraus. So können beispielsweise Web-Sites im Internet, die eine gewisse gestalterische Höhe erreichen, als Datenbankwerke urheberrechtlichen Schutz genießen.

### 2. Welches sind die allgemeinen Voraussetzungen des Urheberrechts?

Nicht jede gestalterische Leistung aus den oben genannten Bereichen unterfällt dem Urheberrechtsschutz. Erforderlich ist zunächst, dass es sich um eine geistige Schöpfung handelt in der persönliche Züge des Werkschaffenden zum Ausdruck gelangen. Arbeitsergebnisse, die auf rein handwerklichen Fähigkeiten basieren (etwa Fotografien ohne künstlerischen Aussagegehalt) fallen aus diesem Bereich heraus.

Zudem ist zu beachten, dass das Urheberrecht den Schutz von Gestaltungen, nicht hingegen den Schutz von Ideen bezweckt. Solange das Werk noch nicht nach außen wahrnehmbar ist, sondern lediglich in der Vorstellung des Schaffenden existiert, können Urheberrechte deshalb nicht zum Tragen kommen. Allerdings ist das Werk nicht nur in derjenigen Form geschützt, in der es, wenn überhaupt, der Öffentlichkeit präsentiert wird. Auch Entwürfe, niedergelegte Beschreibungen von Gestaltungsplänen oder ähnliches können den Anforderungen an ein schutzfähiges Werk entsprechen.

### **3. Wann entsteht das Urheberrecht?**

Das Urheberrecht entsteht mit der Schaffung des Werks unabhängig davon, ob dieses schon veröffentlicht ist oder ob es überhaupt veröffentlicht werden soll. Ein Manuskript, das sich noch beim Autor unter Verschluss befindet, ist deshalb ebenso geschützt wie ein Gemälde, das in einem Museum ausgestellt wird. Anders als beispielsweise Patente oder Marken muss das Urheberrecht nicht angemeldet oder eingetragen werden.

### **4. Wie kann das Urheberrecht Dritten kenntlich gemacht werden?**

Das Urheberrecht entsteht unmittelbar mit der Schaffung des Werkes, ohne dass eine besondere Kennzeichnung erforderlich wäre. Es ist aber stets und insbesondere bei Werkverwertungen im Internet sinnvoll, den Urheber des Werkes anzugeben und auf die Regelungen des Urheberrechts hinzuweisen. Dabei sollte ein Hinweis auf die §§ 53, 54 UrhG erfolgen, die die Zulässigkeit der Vervielfältigung und die Vergütungspflicht regeln. Ferner sollte daran erinnert werden, dass eine unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke nach § 106 UrhG strafbar ist.

Eine andere Möglichkeit die Urheberschaft auszuweisen, ist ein Copyright-Vermerk. Ein solcher umfasst das Copyright-Symbol ©, den Namen des Rechteinhabers, die Jahreszahl der ersten Veröffentlichung sowie die Wortgruppe „all rights reserved“. Allerdings muss auch bei der Verwendung des Copyright-Vermerks die Rechteinhaberschaft und die Wahrnehmungsermächtigung nachgewiesen werden. Außerdem begründet die Anbringung eines solchen Vermerks nur dann die Vermutung der Urheberschaft nach § 10 UrhG, wenn es sich dabei um eine übliche Urheberbezeichnung handelt.

### **5. Wer ist der Urheber eines Werks und was bedeutet Miturheberschaft?**

Urheber ist nach der gesetzlichen Definition der Schöpfer eines Werks. Das Urheberrecht kann also nur für denjenigen entstehen, der an der Werkproduktion selbst real und unmittelbar teilgenommen hat. Es kann nicht vertraglich vereinbart werden, dass jemand als Urheber angesehen werden soll, der zur Schaffung keinen unmittelbaren praktischen Beitrag geleistet hat.

Erstellen mehrere Personen gemeinsam ein einheitliches Werk, so spricht man von Miturheberschaft. Das Urheberrecht steht allen Miturhebern gemeinsam zu, das heißt sie müssen grundsätzlich einstimmig über die Veröffentlichung / Verwertung des Werkes entscheiden, es sei denn, sie haben die Möglichkeit einer Teilverwertung vereinbart.

### **6. Wie kann ich einen Urheber ermitteln, dessen Werk genutzt werden soll?**

Da Urheberrechte nicht zentral anzumelden sind, entstehen Schwierigkeiten immer dann, wenn ein Werk genutzt werden soll, dessen Urheber man nicht kennt. Erste Ansprechpartner können in diesen Fällen die so genannten Verwertungsgesellschaften sein, welche für eine Vielzahl von Urhebern deren Rechte kollektiv wahrnehmen und Nutzungen gestatten (siehe unten Nr. 15). Allerdings besteht für Urheber keine Pflicht, sich durch eine Verwertungsgesellschaft repräsentieren zu lassen, so dass gegebenenfalls alternative Wege gefunden werden müssen, um Kontakte herzustellen.

### **7. Welchen Inhalt hat das Urheberrecht?**

Hat ein Urheber ein Werk geschaffen, so wird er durch das Urheberpersönlichkeitsrecht geschützt.

Dies beinhaltet folgende Rechte:

- Recht zur Erstveröffentlichung
- Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (Ein Dritter darf nicht vorgeben, selbst Urheber zu sein);
- Recht auf Bestimmung der Urheberbezeichnung (Der Urheber kann bestimmen, ob das Werk unter seinem Namen, anonym oder unter einem Pseudonym veröffentlicht wird);
- Recht auf Untersagung von Entstellungen des Werks (etwa durch Verfälschung).

Darüber hinaus hat er verschiedene Befugnisse, sein Werk zu verwerten (Verwertungsrechte):

- Vervielfältigungsrecht;
- Verbreitungsrecht (Der Urheber kann entscheiden, ob das Original bzw. Vervielfältigungsstücke in den Verkehr gebracht werden);
- Ausstellungsrecht;
- Vortrags-, Aufführungs- und Senderecht;
- Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung des Werkes;
- Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger;
- Recht, Einwilligungen zu Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Werkes zu erteilen.

## 8. Welche Ansprüche hat der Urheber bei Rechtsverletzungen? Wie kann er seine Rechte durchsetzen?

Wird eines der genannten Rechte vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, so stehen dem Urheber verschiedene Ansprüche gegen den Rechtsverletzer zu:

Zum einen kann er Unterlassung der Vervielfältigung oder der Verbreitung der Vervielfältigungsstücke verlangen, sofern die Gefahr einer Wiederholung droht. Zu diesem Zweck wird er den Verletzer schriftlich abmahnen und binnen kurzer Frist die Abgabe einer „strafbewehrten Unterlassungserklärung“ verlangen.

**Wichtig:** Verschulden ist dabei nicht erforderlich, Unkenntnis bezüglich des Urheberrechts schützt nicht vor Abmahnung! Darüber hinaus hat der Urheber bei Verschulden des Verletzers (vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln) einen Anspruch auf Schadenersatz. Da der tatsächlich entstandene Schaden aber meist kaum nachweisbar ist, wird in aller Regel eine fiktive Lizenzgebühr berechnet (sog. „Lizenzanalogie“).

Zudem kann der Urheber die durch die Abmahnung entstandenen Kosten geltend machen (zum Beispiel Rechtsanwaltskosten).

**Beachte:** Unkenntnis bezüglich des Urheberrechts schützt insoweit nicht vor Nachteilen! Fahrlässigkeit ist schon dann gegeben, wenn man damit rechnen musste, dass das betreffende Werk urheberrechtlichen Schutz genießt. Sie ist nur dann auszuschließen, wenn ausnahmsweise besondere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Urheber sein Werk zur allgemeinen Nutzung freigegeben hat. Dies hat gegebenenfalls in einem Prozess der Verletzer zu beweisen. Im Zweifel sollte man sich also vor der Nutzung fremder Werke über bestehende Urheberrechte informieren.

Daneben kann der Urheber die Vernichtung oder Überlassung der Vervielfältigungsstücke und / oder der dafür verwendeten Vorrichtungen verlangen und hat außerdem Ansprüche auf Auskunftserteilung hinsichtlich der Herkunft und des Vertriebsweges der Vervielfältigungsstücke.

## 9. Welche gesetzlichen Vergütungsrechte stehen dem Urheber zu?

Ein Grundanliegen des Urheberrechts ist es, den Kreativen eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke zu sichern. Deshalb hat der Gesetzgeber die so genannten gesetzlichen Vergütungsrechte eingeführt, die dem Urheber in bestimmten Konstellationen auch ohne Vertrag, gleichsam „automatisch“, einen Vergütungsanspruch geben.

So sind etwa die Hersteller von Vervielfältigungsgeräten (zum Beispiel Fotokopierern) und Bild- / Tonträgern zu angemessenen Zahlungen an den Urheber verpflichtet. Ihre Produkte ermöglichen nämlich die Werknutzung in einem Umfang, der letztlich für den einzelnen Kreativen nicht mehr kontrollierbar ist. Das Urheberrecht sieht, als Neuregelung für die erlaubte Privatkopie, eine sogenannte Pauschalvergütung vor. Sie wird auf Geräte und Speichermedien erhoben und über die Verwertungsgesellschaften an die Urheber ausgeschüttet. Somit gehören Privatkopien und Pauschalvergütungen untrennbar zusammen. Seit 2008 besteht dabei eine neue Methode zur Bestimmung der Vergütung.

Bisher waren die Vergütungssätze in einer seit 1985 nicht mehr geänderten Anlage zum Urheberrechtsgesetz geregelt. Nach neuem Recht sollen die Verwertungsgesellschaften und die Verbände der Geräte- und Speichermedienhersteller die Vergütung miteinander aushandeln. Für den Streitfall sind beschleunigte Schlichtungs- und Entscheidungsmöglichkeiten vorhanden. Vergütungspflichtig sind alle Geräte und Speichermedien, deren Typ zur Vornahme von zulässigen Vervielfältigungen benutzt wird. Keine Vergütungspflicht besteht für Geräte, in denen zwar ein digitaler, theoretisch für Vervielfältigungen nutzbarer Speicherchip eingebaut ist, dieser tatsächlich aber ganz anderen Funktionen dient. Der Gesetzgeber gibt den Beteiligten einen verbindlichen Rahmen für die Vergütungshöhe. Sie soll sich nach dem tatsächlichen Ausmaß der Nutzung bemessen, in dem Geräte und Speichermedien typischerweise für erlaubte Vervielfältigungen genutzt werden. Zudem muss die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder Speichermediums stehen.

Als weiteres Beispiel ist die so genannte Ausleih-Tantieme zu nennen: Hat der Urheber einem Hersteller von Bild- und Tonträgern das Recht zur deren Vermietung eingeräumt, so kann der Urheber vom Vermieter gleichwohl eine Vergütung verlangen.

Zudem steht dem Urheber ein Entgelt zu, wenn Originale oder Vervielfältigungen seiner Werke durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (zum Beispiel Bibliothek) auf nicht kommerzieller Basis verliehen werden. Soweit gesetzliche Vergütungsansprüche eingreifen, kann der einzelne Urheber sie nicht selbst geltend machen. Er muss vielmehr eine Verwertungsgesellschaft einschalten, welche die erzielten Einnahmen nach einem festgelegten Verteilungsplan ausschüttet.

## 10. Was sind Nutzungsrechte?

Im Rahmen der kommerziellen Verwertung schöpferischer Werke schließt der Urheber häufig Werknutzungsverträge ab, die einem anderen das Recht geben, das Werk gegen Zahlung eines Entgelts in einer bestimmten Weise zu verwenden. Wichtig ist dabei die genaue Bezeichnung des eingeräumten Nutzungsrechtes, ebenso wie die Festlegung seines räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen Umfangs. Einerseits kann pauschal das Recht eingeräumt werden, das Werk „auf alle bekannten Arten“ zu nutzen. Andererseits kann auch eine konkrete Nutzungsform, etwa die Präsentation eines Bildes in Ausstellungen, gestattet werden. Die Nutzungsdauer kann den vollen Zeitraum des Urheberrechts, das heißt 70 Jahre (siehe unten Nr. 13) umfassen. Bisher durften keine Verträge über die Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke in einer Nutzungsart geschlossen werden, die es zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht gab. Seit 2008 kann der Urheber über seine Rechte auch für die Zukunft vertraglich verfügen. Für die Verwertung in der neuen Nutzungsart erhält der Urheber eine gesonderte, angemessene Vergütung.

Zudem muss der Verwerter den Urheber – bevor er mit der neuartigen Nutzung beginnt – hierüber informieren. Der Urheber kann dann binnen drei Monaten die Rechteeinräumung widerrufen. Es besteht auch die Möglichkeit der Verwertung von bereits bestehenden Werken, die in Archiven liegen, in neuen Nutzungsarten.

Das Urheberrecht als Ganzes kann nicht rechtsgeschäftlich übertragen werden, sondern verbleibt zwingend beim Schaffenden beziehungsweise bei den Erben. Daher wäre eine vertragliche Regelung, wonach „alle urheberrechtlichen Befugnisse auf einen anderen übergehen“ sollen, wegen Verstoßes gegen das Gesetz unwirksam. Zulässig ist lediglich die Einräumung von Nutzungsrechten, also von Rechten, das Werk auf einzelne oder alle bekannten Arten zu verwenden.

## **11. Wann darf ein geschütztes Werk ohne Genehmigung genutzt werden?**

Das Urheberrecht nennt einige Fälle der so genannten freien Werknutzung. In diesen Konstellationen darf ein urheberrechtlich geschütztes Werk ausnahmsweise ohne Genehmigung und ohne Zahlung einer Vergütung genutzt werden. So dürfen beispielsweise zum privaten und eigenen Gebrauch Vervielfältigungen von urheberrechtlich geschützten Werken angefertigt werden, solange diese nicht kopiergeschützt sind. Das Knacken des Kopierschutzes bleibt damit verboten. Das seit 2008 bestehende Urheberrecht enthält zudem eine Klarstellung. Bisher war die Kopie einer offensichtlich rechtswidrig erstellten Vorlage verboten. Dieses Verbot wird nunmehr ausdrücklich auch auf unrechtmäßige zum Download angebotene Vorlagen ausgedehnt. Auf diese Weise wird die Nutzung illegaler Tauschbörsen klarer erfasst. Eine offensichtliche Rechtswidrigkeit ist zum Beispiel das Erstellen einer Privatkopie eines aktuellen Kinofilms. Darüber hinaus besteht ein so genanntes Zitatrecht, welches es gestattet, unter Nennung der Quelle „angemessene Teile“ eines Werkes in wissenschaftlichen Arbeiten zu verwenden. Weitere Ausprägungen der freien Werknutzung gibt es etwa im Bereich der Rechtspflege und des Sendebetriebs sowie zu allgemeinen Informations- und Bildungszwecken.

Von der freien Werknutzung ausgenommen ist regelmäßig die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke in rein kommerziellem Kontext.

Seit 2008 ist zudem öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, ihre Bestände an elektronischen Leseplätzen zu zeigen und Kopien urheberrechtlich geschützter Werke anzufertigen und zu versenden.

## **12. Darf ich bereits veröffentlichtes Material für eigene Zwecke verwenden?**

Die Tatsache, dass Texte oder Bilder bereits veröffentlicht sind, lässt nicht den Schluss zu, dass urheberrechtliche Ansprüche nicht mehr bestehen. Grundsätzlich muss jede einzelne Nutzung vom Urheber vertraglich autorisiert sein. Vor diesem Hintergrund ist es zum Beispiel nicht ohne weiteres zulässig, Bilder aus dem Internet herunterzuladen, um sie über den privaten Gebrauch hinaus zu verwenden.

Unbedenklich ist die Nutzung eines Werkes nur dann, wenn seit dem Tode des Urhebers mindestens sieben Jahre vergangen sind (vergleiche Nr. 13).

## **13. Wie lange ist ein Werk urheberrechtlich geschützt?**

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, das heißt es besteht von der Schaffung des Werkes an während der ganzen Lebensdauer des Schaffenden und 70 Jahre nach seinem Tod. Mit dem Tode des Urhebers geht das entsprechende Recht auf die Erben über. Steht das Urheberrecht mehreren Personen gemeinsam zu, so erlischt es 70 Jahre nach

dem Tod des längstlebenden Miturhebers. Bei anonymen Werken endet das Urheberrecht 70 Jahre nach Veröffentlichung.

#### **14. Was sind Leistungsschutzrechte und wer kann sich darauf berufen?**

Die so genannten Leistungsschutzrechte sichern unter anderem die rechtliche Stellung der ausübenden Künstler, also derjenigen, die ein Werk nicht erstellen, sondern vortragen oder auf-führen. Wird eine Darbietung auf Bild- / Tonträger aufgenommen oder über Funk gesendet, so darf sie aufgrund der gesetzlichen Leistungsschutzrechte nur mit Einwilligung des Künstlers weiter genutzt werden. Ein ähnliches Recht steht dem Hersteller von Tonträgern zu, denn die konkreten Aufzeichnungen dürfen nur mit seiner Genehmigung vervielfältigt und verbreitet werden. Leistungsschutzrechte bestehen darüber hinaus für Sendeunternehmen, Filmhersteller und Lichtbildner. Beim Film wird beispielsweise der Filmproduzent regelmäßig als Inhaber der Urheberrechte angesehen.

#### **15. Welche Aufgaben haben die Verwertungsgesellschaften?**

Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken hat heutzutage ein solches Ausmaß angenommen, dass der einzelne Urheber die tatsächliche Nutzung kaum noch selbst kontrollieren kann. Hier setzen die Verwertungsgesellschaften an, die den Urhebern auf der Grundlage so genannter Berechtigungsverträge eine kollektive Wahrnehmung der betroffenen Rechte anbieten. Zu den Schwerpunkten dieser Rechtswahrnehmung gehören typischerweise die Vergabe von Nutzungsrechten sowie die Einziehung der entsprechenden Vergütungen für die Urheber. Verwertungsgesellschaften unterliegen der staatlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt in München, welches seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt trifft.

Zu den bedeutendsten Verwertungsgesellschaften gehören:

- GEMA (Rechte der Komponisten, Textverfasser und Musikverleger), Rosenheimer Str. 11, 81667 München, Tel. 089 48003-00, [www.gema.de](http://www.gema.de)
- VG Wort (Bibliothekstantieme), Goethestr. 49, 80336 München, Tel. 089 514120; [www.vgwort.de](http://www.vgwort.de)
- VG Bild-Kunst (Rechte der bildenden Künstler, Fotografen, Grafikdesigner und Filmurheber), Weberstr. 61, 53113 Bonn, Tel. 0228 91534-0, [www.bildkunst.de](http://www.bildkunst.de)
- GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten – Rechte ausübender Künstler, Tonträgerhersteller und Videoproduzenten), Podbielskiallee 64, 14195 Berlin, Tel. 030 48483-600, [www.gvl.de](http://www.gvl.de)

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: März 2011